



G E M E I N D E R O T H E N B U R G

Anordnung der Gemeindeabstimmung vom 22. Oktober 2023

Der Gemeinderat Rothenburg beschliesst gestützt auf § 23 Abs. 4 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988 (StRG) und die Gemeindeordnung vom 21. Mai 2007 (GO):

1. Am **Sonntag, 22. Oktober 2023**, findet in der Gemeinde Rothenburg mittels Urnenverfahren die kommunale Volksabstimmung statt, über die:
 - Beschlussfassung über die Teilrevision der Ortsplanung (Haus & Hof Hermolingen)
 - Beschlussfassung über den Bebauungsplan Rothenburg Station West
2. Die Stimmberechtigten erhalten spätestens am 29. September 2023 die Abstimmungsunterlagen und den Stimmrechtsausweis gemäss § 38 StRG. Die Akten für die Gemeindeabstimmung liegen bei der Abteilung Öffentliche Infrastruktur (2. OG) vom 9. - 20. Oktober 2023 zur Einsicht auf (§ 22 Abs. 1 StRG). Es findet keine Orientierungsversammlung statt.
3. Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 17. Oktober 2023 ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde Rothenburg geregelt haben (§ 4 und § 5 StRG). Auslandsschweizer und Auslandschweizerinnen sind für diese kommunale Volksabstimmung nicht stimmberechtigt (§ 83a StRG).
4. Das Stimmregister wird am Dienstag, 17. Oktober 2023, 18.00 Uhr, abgeschlossen (§ 15 StRG). Die stimmberechtigten Gemeindeangehörigen können das unbearbeitete Stimmregister einsehen (§ 11 StRG).
5. Die Gemeinde hat zusätzlich zum Abstimmungstag vom 22. Oktober 2023 eine vorzeitige Stimmabgabe an mindestens zwei der vier letzten Tage vor dem Abstimmungstag zu ermöglichen, entweder an einer Vorurne oder brieflich bei der Abteilung Kanzleidienste der Gemeinde (§ 47 Abs. 4 StRG).
6. Die Urnenzeiten, die Zeiten für die briefliche Stimmabgabe bei der Abteilung Kanzleidienste (Ziff. 5) sowie die Urnenlokale sind bis spätestens 6. Oktober 2023 vom Bereich politische Rechte öffentlich bekannt zu machen. Hierbei ist auf die Möglichkeit der brieflichen Stimmabgabe hinzuweisen (§ 24 Abs. 2 StRG).
7. Die Stimmberechtigung zur brieflichen Stimmabgabe richtet sich nach §§ 61 bis 69 StRG.

8. Dieser Beschluss ist öffentlich anzuschlagen und auf der Website der Gemeinde zu publizieren (§ 21 Abs. 3 StRG und Art. 7 GO).
9. Eine Stimmrechtsbeschwerde ist gemäss § 160 StRG innert 3 Tagen seit der Entdeckung beim Regierungsrat einzureichen. Ist diese Frist am Abstimmungstag noch nicht abgelaufen, wird sie bis zum 10. Tag nach dem Abstimmungstag verlängert. In allen übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist 10 Tage seit dem Abstimmungstag.

Rothenburg, 24. August 2023

Gemeinderat Rothenburg



Bernhard Büchler
Gemeindepräsident



Philipp Rölli
Geschäftsführer